

VSF-Förderungsrichtlinien 2019

Richtlinien für Förderungen zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus
Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds

16. Jänner 2019

Inhalt

1 Präambel	4
2 Rechtsgrundlagen	5
2.1 Allgemeine Grundlagen für Förderungen aus Bundesmitteln	5
2.2 Grundlagen für Förderungen aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds.....	5
2.3 Rechtswirkung	5
3 Ziele	6
3.1 Förderungsziele	6
3.2 Indikatoren und Evaluierung	7
4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberin/Förderungswerber, Förderungsart und -höhe.....	8
4.1 Förderungsgegenstand.....	8
4.2 Förderungswerberin/Förderungswerber	9
4.3 Förderungsart und -höhe	10
4.4 Beginn der Leistung und Förderungszeitraum	11
5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen	12
5.1 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt	12
5.2 Ausbedingung einer Eigenleistung.....	12
5.3 Erhebung der gesamten Förderungsmittel	13
6 Förderbare Kosten	14
6.1 Allgemeines	14
6.2 Personalkosten und Reisekosten	14
6.3 Kosten für Apparaturen und Ausrüstung.....	14
6.4 Sachkosten	14
6.5 Kosten für Leistungen Dritter	15
6.6 Gemeinkosten	15
6.7 Umsatzsteuer.....	15

6.8 Nicht förderbare Kosten	16
6.9 Sonderregelungen	16
7 Ablauf der Förderungsgewährung	18
7.1 Verwaltung des VSF	18
7.2 Förderungsansuchen	18
7.3 Weitere Behandlung des Förderungsansuchens	19
7.4 Verständigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers bei Projektablehnung	21
7.5 Erstellung des Förderungsangebots	21
7.6 Förderungsvertrag	21
7.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung	24
7.8 Beirats- und Jurybestimmungen	28
8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	32
8.1 Kontrolle	32
8.2 Verwendungsnachweis	32
8.3 Auszahlung	34
8.4 Evaluierung der auf Grund der Richtlinien geförderten Maßnahmen	35
9 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen	36
9.1 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien	36
9.2 Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien	36

1 Präambel

Die sozioökonomische Bedeutung des IKT-Sektors für Österreich

- (1) Zur Hebung der Verkehrssicherheit in Österreich wurde der „Österreichische Verkehrssicherheitsfonds“ (VSF) geschaffen und beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) eingerichtet. Die gegenständliche Richtlinie regelt als Sonderrichtlinie gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über „Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“. BGBl. II, 208/2014 i.d.g.F. (ARR 2014) Förderungen aus Mitteln des VSF.
- (2) Die Mittel des VSF werden aufgebracht durch:
 - a) Einnahmen aus den Abgaben und Kostenbeiträgen gemäß § 48a KFG 1967 Abs. 3 und Abs. 4 für die Zuwendung eines Wunschkennzeichens pro Kennzeichen,
 - b) Einnahmen aus dem Vollzug der Strafbestimmungen gemäß §§ 23 und 24 des GütbefG. 1995,
 - c) Einnahmen aus dem Vollzug der Strafbestimmungen gemäß § 14 (2) des STSG 2006,
 - d) sonstige Zuwendung sowie
 - e) Erträge aus Veranlagungen.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Allgemeine Grundlagen für Förderungen aus Bundesmitteln

Folgende Normen bilden die Grundlage für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln:

- a) Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 2013, i.d.g.F.
- b) Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014, i.d.g.F.

2.2 Grundlagen für Förderungen aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds

Folgende Normen bilden ergänzend zu den in Punkt 2.1 erwähnten die Grundlage für Förderungen aus Mitteln des VSF:

- a) Kraftfahrzeuggesetz (KFG) 1967, § 131a Abs. 4, i.d.g.F.
- b) Gegenständliche Richtlinien

2.3 Rechtswirkung

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang des Bundes wird nicht begründet.

3 Ziele

3.1 Förderungsziele

- (1) Zur Umsetzung der im Regierungsprogramm verankerten "Vision Zero" sowie zur Erreichung des in Abstimmung mit der Europäischen Union festgelegten Zieles, die Zahl der getöteten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer – ausgehend von den durchschnittlichen Unfallzahlen 2008 bis 2010 – bis zum Jahr 2020 zu halbieren, die Zahl der Schwerverletzten um 40 % und die Zahl der Unfälle mit Personenschäden um 20% zu reduzieren, hat das BMVIT entsprechend dem Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm 2011-2020 (VSP) Maßnahmen zur Zielerreichung zu setzen.
- (2) Förderungen aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds dienen in diesem Zusammenhang zur Realisierung von Projekten, die einen Beitrag zur Hebung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich in Abstimmung mit dem VSP und unter Berücksichtigung der darin genannten numerischen Ziele leisten, wobei jedoch eine direkte und eindeutige Zuordnung und zahlenmäßige Erfassung der Wirkung von durch den VSF geförderten Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit auf die numerischen Ziele des VSP nicht möglich ist.
- (3) Der VSF fördert in der Regel keine reine Grundlagenforschung. Der Schwerpunkt der Förderung liegt bei praxisnahen Maßnahmen und Erkenntnissen, die primär der Erhöhung der Verkehrssicherheit dienen. Allgemeiner Zweck der Förderung ist primär die Hilfe zur Selbsthilfe.
- (4) Im Gegensatz zu anderen Förderungsprogrammen – auch des BMVIT – dient der VSF nicht der Förderung der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung, bei welcher Leistungen in technischer und finanzieller Hinsicht einen nachhaltigen Effekt für diejenigen Wirtschaftszweige erzielen sollen, die zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft beitragen. Der VSF fördert stattdessen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf Österreichs Straßen und damit Projekten, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht und die geeignet sind, das Gemeinwohl zu sichern oder zu steigern. Derartige Projekte werden durch die anderen Förderungsprogramme des BMVIT nicht abgedeckt.

3.2 Indikatoren und Evaluierung

- (1) Zur Beurteilung von Förderungsansuchen werden grundsätzlich folgende Indikatoren herangezogen:
 - a) Potentieller Nutzen des Projekts für die Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit in Österreich unter Berücksichtigung des Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramms
 - b) Qualität des Projekts inklusive Evaluierungskonzept
 - c) Qualifikation des Projektteams
 - d) Verhältnismäßigkeit der Kosten

- (2) Der VSF führt nach Abschluss der geförderten Leistung
 - a) eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel und
 - b) soweit dies im Hinblick auf die Höhe und Eigenart der Förderung zweckmäßig ist, eine Evaluierung durch, ob und inwieweit der mit der Förderungsgewährung angestrebte Erfolg erreicht wurde.

- (3) Bei mehrjährigen Leistungen werden vom VSF in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage von Zwischenberichten (Punkt 8.2.5) Zwischenevaluierungen durchgeführt, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.

4 Förderungsgegenstand, Förderungswerberin/Förderungswerber, Förderungsart und -höhe

4.1 Förderungsgegenstand

4.1.1 Allgemeines

- (1) Die Mittel des VSF sind in Abstimmung mit dem Österreichischen Verkehrssicherheitsprogramm zweckgebunden zu verwenden für
 - a) die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere der Förderung der Verkehrserziehung;
 - b) die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
 - c) vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
 - d) die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen im Sinne des § 48a Abs. 6 KFG 1967 sowie für Maßnahmen zu deren Verbreitung;
 - e) die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.
- (2) Die Verfügung über die Mittel des VSF obliegt grundsätzlich der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Sie/Er kann sich hinsichtlich der Gewährung von Mitteln der sachverständigen Beratung eines Beirats bedienen. Die Förderungsentscheidung obliegt der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.
- (3) Die Verfügung über Mittel bis zu einer Höhe von € 15.000,- liegt bei der Geschäftsführung des VSF.
- (4) Der VSF fördert in der Regel nur Projekte, die über den Interessensbereich eines einzelnen Bundeslandes hinausgehen. Regional begrenzte Projekte werden dann gefördert, wenn daraus Erkenntnisse über eine bundesweite Ausdehnung hervorgehen (Pilotprojekte).
- (5) Der VSF fördert grundsätzlich keine straßenseitigen Infrastrukturmaßnahmen.

- (6) Förderungen von Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und Einrichtungen von Gebietskörperschaften aus Mitteln des VSF sind grundsätzlich nicht zulässig.
- (7) Für die Förderung hervorragender abgeschlossener Projekte von denen ein positiver Einfluss auf die Verkehrssicherheit zu erwarten ist, können Anerkennungsbeiträge zuerkannt werden:
 - für Arbeiten im nicht akademischen Bereich (AHS; HTL, ...): bis zu € 1.000
 - für Masterarbeiten bzw. Diplomarbeiten an Fachhochschulen und Universitäten: bis zu € 2.000,--
 - für Dissertationen an Universitäten: bis zu € 3.000

Der tatsächliche Förderungsbetrag wird entsprechend dem der Arbeit zugrunde liegenden Aufwand und Nutzen festgelegt. Die Zuerkennung des Anerkennungsbeitrags erfolgt durch die Geschäftsführung des VSF.

4.1.2 Bekanntmachung von Themenschwerpunkten

- (1) Förderungswerberinnen/Förderungswerber können aufgerufen werden, Projekte zu einem zuvor bekannt gegebenen Themenschwerpunkt einzureichen. Die Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage des BMVIT oder auf sonstigem geeignetem Weg.
- (2) In diesen Fällen ist, unter Berücksichtigung der in Punkt 3.2(1) angeführten Indikatoren, ein für die Bewertung geeignetes Schema zu verwenden, welches gemeinsam mit den Themenschwerpunkten den Förderungswerberinnen/Förderungswerbern zugänglich gemacht wird.

4.2 Förderungswerberin/Förderungswerber

4.2.1 Potentielle Förderungswerberinnen/Förderungswerber

- (1) Angesprochen sind alle Organisationen, die einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten können, das sind insbesondere
 - a) wissenschaftliche Institutionen (Institute von Universitäten und Fachhochschulen sowie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen),
 - b) Unternehmen,
 - c) Mobilitätsdienstleister, Betreibergesellschaften und Infrastrukturbetreiber,

- d) Kompetenzzentren, Vereine sowie
 - e) Einzelpersonen.
- (2) Es besteht auch die Möglichkeit als Konsortium eine Förderung zu beantragen. Ein Konsortium muss aus zumindest zwei eigenständigen Partnern bestehen. Bei Konsortien ist einer der Konsortialpartner als projektverantwortliche Förderungswerberin/ projektverantwortlicher Förderungswerber gegenüber dem VSF namhaft zu machen.
- (3) Sollte es nach Projektstart zum Ausfall eines Partners kommen, so ist vom Konsortium nachzuweisen, dass die zur Projektdurchführung erforderlichen Kompetenzen durch die verbleibenden Partner hinreichend abgedeckt werden, andernfalls ist ein neuer Partner in das Konsortium aufzunehmen. Jedenfalls bedarf eine Änderung in der Partnerstruktur der vorherigen Genehmigung durch den VSF.

4.2.2 Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise
- a) von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
 - b) eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
 - c) kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
 - d) keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.
- (2) Ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von deren Organen erfüllt werden.

4.3 Förderungsart und -höhe

- (1) Die Förderung erfolgt in Form von sonstigen Geldzuwendungen gemäß § 2 Z 3 ARR 2014 auf Grundlage eines privatwirtschaftlichen Förderungsvertrages für eine förderungswürdige Leistung.
- (2) Die maximale Förderungsquote beträgt 100%. Sofern sich jedoch aus der geförderten Leistung auch ein Vorteil für die Förderungswerberin/den Förderungswerber ergibt, z.B. durch Know-How-Gewinn, hat dieser nach Maßgabe dieses Vorteiles und seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits, sowie des an der Durchführung der

Leistung bestehenden Interesses des VSF andererseits, in Form einer Eigenleistung finanziell beizutragen (Punkt 5.2). Die Erbringung einer Eigenleistung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ist seitens des VSF ausdrücklich gewünscht.

- (3) Die Förderung wird als Prozentsatz der förderbaren Projektgesamtkosten und als Absolutbetrag ausgedrückt und ist mit diesem Betrag gedeckelt.

4.4 Beginn der Leistung und Förderungszeitraum

- (1) Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des VSF begonnen worden ist. Wenn es insbesondere auf Grund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzung im Nachhinein gewährt werden. In diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach Einlangen des Förderungsansuchens entstanden sind.
- (2) Eine Förderung wird entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt.
- (3) Die unter Punkt 4.1.1(9) genannten Anerkennungsbeiträge werden aufgrund ihrer Eigenart nach dem Abschluss von Arbeiten zuerkannt.

5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen sowie allgemeine und sonstige Förderungsbedingungen

5.1 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt

- (1) Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Förderung aus Mitteln des VSF finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen (Punkt 7.2).
- (2) Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist. Der Anreizeffekt erfordert, dass die Leistung ohne Förderung aus Mitteln des VSF nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.2 Ausbedingung einer Eigenleistung

- (1) Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungswerberin/den Förderungswerber ergibt, hat dieser nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer/seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Interesses des VSF andererseits, finanziell beizutragen. Eine Eigenleistung kann auch in allen übrigen Fällen ausbedungen werden, in denen dies im Hinblick auf das allgemeine Förderungsziel der Hilfe zur Selbsthilfe zweckmäßig erscheint.
- (2) Eigenleistungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.
- (3) Von einer Eigenleistung kann insbesondere abgesehen werden, wenn
 - a) diese der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr/ihm billigerweise

- zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und
- b) die Durchführung der Leistung durch die Förderung aus Mitteln des VSF und allfällige Förderungen anderer Rechtsträger allein finanziell gesichert erscheint.

5.3 Erhebung der gesamten Förderungsmittel

- (1) Vor Gewährung einer Förderung wird vom VSF erhoben,
- a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- b) um welche derartigen Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie/er noch ansuchen will.
- (2) Die Erhebung erfolgt insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers. Um unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden, überprüft der VSF die Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, wobei auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen wird. Zu diesem Zweck besteht eine Berechtigung zur Transparenzportalabfrage gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 in die eigene und in die zugeordnete einheitliche Kategorie gemäß § 22 Abs. 1 und 2 TDBG 2012.
- (3) Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber wird eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens auferlegt, die auch jene Förderungen umfasst, um die sie/er nachträglich ansucht.
- (4) Vor der Gewährung einer Förderung werden durch den VSF bei Verdacht des Vorliegens unzulässiger Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungsgeber verständigt. Liegt eine unerwünschte Mehrfachförderung vor, wird keine Förderung gewährt. Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere
- a) das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unzulässiger Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann, und
- b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung ausgegangen werden kann und
- c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6 Förderbare Kosten

6.1 Allgemeines

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind.

6.2 Personalkosten und Reisekosten

- (1) Personalkosten sind bis zum Ausmaß der gemäß „Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben (WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV)“ jeweils festgelegten Werte förderbar (VO BGBl - II Nr. 69/2015 bzw. die an ihre Stelle getretene entsprechende aktuelle Verordnung). Sollten für den Förderungszeitraum keine geltenden Stundensätze vorliegen, so sind auf Basis der letztgültigen Sätze Erhöhungen entsprechend der verfügbaren Valorisierungen der Gehälter im öffentlichen Dienst anzusetzen.
- (2) Reisekosten werden so abgegolten, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebühren. Maßgeblich hierfür ist die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i.d.g.F.

6.3 Kosten für Apparaturen und Ausrüstung

Förderbar sind Kosten für Apparaturen und Ausrüstung, sofern sie explizit für das Projektvorhaben benötigt werden.

6.4 Sachkosten

Förderbar sind Sachkosten im Sinne von Verbrauchsmaterialien, die unmittelbar durch das Projekt entstehen.

6.5 Kosten für Leistungen Dritter

- (1) Förderbar sind Kosten für erforderliche zugekaufte Leistungen, die ausschließlich der erfolgreichen Projektumsetzung dienen, zB fremdbezogene Kenntnisse.
- (2) Als Grundsatz dürfen Kosten für Dritteleistungen im Rahmen von Projekten 20% der Gesamtkosten nicht überschreiten. Projektpartner dürfen dabei nicht gleichzeitig als Werkvertragspartner auftreten.
- (3) In gut begründeten Ausnahmefällen sind höhere Anteile möglich, wobei die überwiegende Leistung im Projekt jedenfalls durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer zu erbringen ist.

6.6 Gemeinkosten

Indirekte Kosten (Gemeinkosten) können nur dann gefördert werden, wenn sie zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind.

6.7 Umsatzsteuer

- (1) Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie/für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.
- (2) Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.
- (3) Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, versteuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers an den VSF nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche,

gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch den VSF – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

6.8 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind Kosten,

- a) die nicht mit der Verkehrssicherheit vereinbar sind,
- b) die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projektvorhaben stehen, insbesondere bauliche Investitionen, der Kauf von Liegenschaften und die Anschaffung von Büroeinrichtung o. ä.,
- c) die vor Einreichung des Projektvorhabens entstanden sind,
- d) die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten.

6.9 Sonderregelungen

6.9.1 Gewinnerzielung aus einer geförderten Leistung

Sofern eine Leistung überwiegend aus Bundesmitteln gefördert wird und es im Hinblick auf die Eigenart der Leistung wirtschaftlich gerechtfertigt sowie mit dem Förderungszweck vereinbar erscheint, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer die Höhe des unmittelbar oder mittelbar erzielten Gewinnes (Überschusses) aus der Leistung während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (zB durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) unverzüglich dem VSF anzuzeigen und diesen auf dessen Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen.

6.9.2 Geförderte Anschaffungen

- (1) Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, für den Leistungszeitraum entspricht.

- (2) Soll eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft werden – dabei sind die Förderungen aller anweisenden Organe maßgeblich –, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes das jeweilige anweisende Organ davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen:
- a) eine angemessene Abgeltung zu leisten,
 - a) die betreffende Sache dem jeweiligen anweisenden Organ zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 - b) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.
- (3) Eine angemessene Abgeltung gemäß a) ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde, erfolgt die Abgeltung durch einen der Förderung des Bundes entsprechenden aliquoten Anteils am Verkehrswert.
- (4) Die Ermittlung und Geltendmachung der Abgeltungsbeträge und des Anspruches auf Herausgabe der Sache sind jenem anweisenden Organ, in dessen Wirkungsbereich die Gewährung der Förderung fiel vorbehalten. Bei einer Förderung durch mehrere anweisende Organe haben diese auf eine abgestimmte Vorgangsweise hinzuwirken.

7 Ablauf der Förderungsgewährung

7.1 Verwaltung des VSF

- (1) Der VSF wurde beim BMVIT eingerichtet und wird von dort verwaltet.
- (2) Die Geschäftsführung des VSF obliegt der nach der Geschäftseinteilung des BMVIT zuständigen Organisationseinheit (derzeit Abt. IV/IVVS2 – Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur).
- (3) Die Geschäftsführung des VSF hat der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie spätestens bis zum 30. April des Folgejahres einen zusammenfassenden Bericht (= Geschäftsbericht) über die Tätigkeit des VSF, insbesondere über die Verwendung der Fondsmittel und Einnahmen aus Veranlagungen, im abgelaufenen Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) vorzulegen.
- (4) Dieser Bericht ist auch allen Mitgliedern des Beirates des Verkehrssicherheitsfonds zur Kenntnis zu bringen.

7.2 Förderungsansuchen

- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber beim VSF ein schriftliches Förderungsansuchen mit einem der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan, der auch allfällige Eigenleistungen umfasst, und allen sonstigen auf die geförderte Leistung bezughabenden Unterlagen einbringt.
- (2) Die Beantragung von Förderungen hat mit Hilfe des vom VSF zur Verfügung gestellten Förderungsansuchens zu erfolgen, aus dem alle Angaben und Nachweise, die von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu erbringen sind, hervorgehen. Im Förderungsansuchen hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber das Projekt klar, unmissverständlich und ausführlich darzustellen und eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass ihre/seine Angaben richtig und vollständig sind.
- (3) Das Förderungsansuchen ist in deutscher Sprache zu verfassen.

- (4) Ein bis zum Ende der Einreichfrist einer Ausschreibung nur teilweise eingereichtes Förderungsansuchen gilt als unvollständig, eine Nachreichung (auch von einzelnen Antragsteilen) ist grundsätzlich nicht möglich.

7.3 Weitere Behandlung des Förderungsansuchens

7.3.1 Vorprüfung des Förderungsansuchens

- (1) Die Geschäftsführung des VSF hat das Förderungsansuchen zunächst einer Vorprüfung hinsichtlich der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit zu unterziehen. Sodann ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber gegebenenfalls zur Ausbesserung behebbarer Mängel aufzufordern oder ist im Falle der Unbehebbarkeit der Ausschluss aus formalen Gründen bekanntzugeben.
- (2) Im Anschluss daran ist das Förderungsansuchen fachlich zu beurteilen und gegebenenfalls eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Abteilung des BMVIT einzuholen.
- (3) Danach ist das Förderungsansuchen einschließlich der schriftlichen fachlichen Beurteilung dem Beirat bzw. der Jury (Punkt 7.3.2) zur sachverständigen Beratung vorzulegen.

7.3.2 Prüfung des Förderungsansuchens durch den Beirat bzw. die Jury

- (1) Der Beirat bzw. die Jury berät unter Berücksichtigung der unter Punkt 3.2 (1) angeführten Indikatoren über die ihm vorgelegten Förderungsansuchen und gibt für die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie eine Empfehlung ab.
- (2) Der Beirat bzw. die Jury prüfen die im Förderungsansuchen enthaltenen Angaben und Nachweise, insbesondere für das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen, der Förderungswürdigkeit der Leistung und der Angemessenheit der Kosten.
- (3) Die Bewertung hat durch jedes der anwesenden Beiratsmitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu erfolgen, wobei die Anonymität der Bewertung sicherzustellen ist.

Die Bewertung kann dem VSF auch in Schriftform zur Beratung in der Bewertungssitzung zugeleitet werden.

- (4) Aufgrund der Beratungen des Beirats bzw. der Jury kann die Empfehlung an die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt ausfallen:
 - a) Genehmigung des Projekts (allenfalls unter Erteilung von Projektaufgaben) oder
 - b) Ablehnung des Projekts (inklusive Begründung).
- (5) Die Empfehlungen des Beirats bzw. der Jury werden mitsamt allfälliger Projektaufgaben in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

7.3.3 Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister

- (1) Unter Hinweis auf die Empfehlung des Beirates bzw. der Jury werden die beurteilten Projekte der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Eine Vorlage an die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann unterbleiben, wenn der Förderungsbetrag € 15.000,-- nicht übersteigt.

7.3.4 Entscheid der Bundesministerin/des Bundesministers

- (1) Auf Grundlage der Empfehlung des Beirates bzw. der Jury kann der Entscheid durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wie folgt ausfallen:
 - a) Genehmigung des Projekts (allenfalls unter Erteilung von Projektaufgaben) oder
 - b) Ablehnung des Projekts (inklusive Begründung).
- (2) Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist dabei an die Empfehlung des Beirates bzw. der Jury nicht gebunden.
- (3) In dem Fall, dass der Förderungsbetrag € 15.000,-- nicht übersteigt, wird das Projekt nicht der Bundesministerin/dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, sondern der Geschäftsführung des VSF zur Entscheidung vorgelegt .

7.4 Verständigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers bei Projektablehnung

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsansuchens ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe darüber in Kenntnis zu setzen.

7.5 Erstellung des Förderungsangebots

- (1) Im Falle der Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt die Förderungswerberin/der Förderungswerber das Förderungsangebot samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist durch Unterzeichnung einer Annahme- und Verpflichtungserklärung schriftlich an, kommt der Förderungsvertrag zustande.
- (2) Das Förderungsansuchen gilt als zurückgezogen, wenn die Annahme- und Verpflichtungserklärung nicht binnen sechs Wochen nach Zustellung des Förderungsangebots beim BMVIT eingelangt ist.

7.6 Förderungsvertrag

7.6.1 Allgemeine Inhalte des Förderungsvertrages

Eine Förderung durch den VSF wird nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt, welcher insbesondere folgende Punkte enthält:

- a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b) Bezeichnung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers mit insbesondere Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer,
- c) Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d) Art und Höhe der Förderung,

- e) genaue Beschreibung der geförderten Leistung (Förderungsgegenstand),
- f) förderbare und nicht förderbare Kosten,
- g) Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten,
- h) Auszahlungsbedingungen,
- i) Gerichtsstand,
- j) Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung sowie Informationen, die durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer bekanntzugeben sind, um die Erreichung der festgelegten Indikatoren beurteilen zu können,
- k) Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
- l) sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen sowie
- m) besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

7.6.2 Auflagen und Bedingungen

- (1) Die Gewährung einer Förderung durch den VSF ist davon abhängig, dass die Förderungswerberin/der Förderungswerber insbesondere
 - a) innerhalb einer vom VSF festzulegenden, angemessenen Frist schriftlich die Annahme des Förderungsangebots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erklärt, widrigenfalls das Förderungsangebot als widerrufen gilt,
 - b) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
 - c) dem VSF alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren/seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,

- d) Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre/seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet,
- e) alle Bücher und Belege sowie sonstige in d) genannten Unterlagen – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den VSF in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- f) zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall wird die Förderungswerberin/der Förderungswerber dazu verpflichtet, auf ihre/seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- g) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist,
- h) Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- i) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBl S219/1897 verwendet,
- j) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Punkt 8.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichtet,
- k) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- l) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.7 übernimmt,
- m) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-

Behindertengleichstellungs-gesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt,

- n) sämtliche Veröffentlichungen von Berichten/Ergebnissen aus dem geförderten Vorhaben mit dem Hinweis der erfolgten Förderung durch das BMVIT und dem Logo des VSF versieht,
 - o) eine Erstveröffentlichung der Ergebnisse im Einvernehmen mit dem VSF durchführt sowie
 - p) die vom VSF geförderten Maßnahmen nach den Bestimmungen des Förderungsvertrages ausführt und diesbezüglichen Anweisungen des VSF Folge leistet.
- (2) Der VSF trägt Sorge, dass die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung der Förderung berücksichtigt wird.

7.7 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung des BMVIT oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:
- a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b) von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - d) die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung

- innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- e) die Förderungsmittel von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - f) die Leistung von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - g) von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot (gemäß Punkt 2.8.2.9.1j) nicht eingehalten wurde,
 - h) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
 - i) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird,
 - j) der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln),
 - k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

(2) Anstelle der in Abs. 1 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- a) die von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- b) kein Verschulden der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
- c) für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

(3) Es gilt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

(4) Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung gelten folgende Verzugszinsen: Bei Verzug von Unternehmen 9,2 Prozentpunkte über dem jeweils

geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges, andernfalls 4 Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

- (5) Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMVIT vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.
- (6) Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter eine Dritte oder ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese oder dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.
- (7) Die gewährte Förderung kann gekürzt werden,
 - a) wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
 - b) wenn die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMVIT zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 (Pkt. 7.7) bleiben unberührt und die Abs. 3 und 4 (Pkt. 7.7) sind sinngemäß anzuwenden.

7.7.1 Datenverwendung

- (1) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber hat sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu nehmen, dass das BMVIT bzw. der VSF berechtigt ist,
 - a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMVIT gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises (Punkt 8.2) erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- (2) Der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist zur Kenntnis zu bringen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 17 der ARR2014 und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

7.7.2 Zustimmungserklärung nach dem Datenschutzgesetz

- (1) Sofern eine über Punkt 7.7.1 hinausgehende Datenverwendung, die keine Voraussetzung für den Abschluss und die Abwicklung der Förderung ist, erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, hat gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, die Förderungsnehmerin/der Förderungswerber ausdrücklich zuzustimmen, dass die Daten vom BMVIT bzw. dem VSF für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können.
- (2) Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungsnehmerin/den Förderungnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber dem BMVIT bzw. dem VSF schriftlich erklärt werden. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs beim BMVIT unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

7.8 Beirats- und Jurybestimmungen

7.8.1 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Beirat bzw. der Jury obliegt die sachverständige Beratung von Förderungsansuchen.

7.8.2 Mitglieder, Bestellungsweise und -dauer

7.8.2.1 Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bestelldauer des Beirats

- (1) Gemäß § 131a (7) KFG 1967 sind in den Beirat als Mitglieder zu berufen:
 - a) je eine Vertreterin/ein Vertreter der in § 130 Abs. 2 Z II Z 1, 3 und 6 angeführten Interessenkreise,
 - b) bis zu vier Vertreterinnen/Vertreter der im § 130 Abs. 2 Z II Z 5 und 7 angeführten Interessenkreise,
 - c) eine Vertreterin/ein Vertreter der Länder,
 - d) Vertreterinnen/Vertreter allenfalls für die Durchführung der Maßnahmen sachlich zuständiger Bundesministerien,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der ASFINAG.
- (2) Die einzelnen Mitglieder des Beirates sowie je ein Ersatzmitglied werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Dauer von jeweils fünf Jahren aus dem Kreis der in Punkt 7.8.2.1(1) genannten Institutionen bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Beirates haben ihre Funktion persönlich und unentgeltlich auszuüben und sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten.

7.8.2.2 Mitglieder der Jury

- (1) Als Mitglieder in die Jury sind zu berufen:
 - a) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des VSF,
 - b) die stellvertretende Geschäftsführerin/der stellvertretende Geschäftsführer des VSF,
 - c) die/der Vorsitzende des Beirats,
 - d) die fachlich zuständige Sektionsleiterin/der fachlich zuständige Sektionsleiter im BMVIT,

- e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Kabinetts der Bundesministerin/des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie
- (2) Die einzelnen Mitglieder der Jury werden für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.
- (3) Die Mitglieder der Jury haben ihre Funktion persönlich und unentgeltlich auszuüben und sind verpflichtet, die ihnen bei der Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen geheim zu halten.

7.8.2.3 Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat endet:
- a) durch Zeitablauf, bis zur Bestellung eines neuen Beiratsmitglieds hat das bestehende Beiratsmitglied seine Funktion weiter auszuüben;
 - b) auf Antrag des Mitglieds oder der entsendenden Organisation;
 - c) bei Verlust der Eigenberechtigung;
 - d) durch Enthebung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bei Ausscheiden aus dem Kreis der im § 131a Abs. 7 KFG 1967 genannten Institutionen;
 - e) durch Enthebung durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag des Beirates bei triftigen Gründen.
- (2) Eine Enthebung aus anderen als den oben genannten Gründen, insbesondere wegen einer fachlichen Ansicht, ist unzulässig.

7.8.3 Vorsitz des Beirates bzw. der Jury

Der Vorsitz des Beirates bzw. der Jury obliegt einem aus dem Bereich des BMVIT entsandten Mitglieds.

7.8.4 Einberufung des Beirates bzw. der Jury

- (1) Die Geschäftsführung des VSF hat eine Sitzung des Beirates bzw. der Jury einzuberufen:
- a) auf Anweisung der/des Vorsitzenden des Beirates;
 - b) nach Einlangen eines Geschäftsstückes, das eine Sitzung des Beirates bzw. der Jury erforderlich macht;
 - c) zu koordinierenden Besprechungen gemäß § 131a (6) KFG 1967 (gilt für den Beirat).

- (2) Mit der Einladung zu einer Sitzung sind den Mitgliedern des Beirates bzw. der Jury der Entwurf einer Tagesordnung sowie die allenfalls erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

7.8.5 Leitung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates bzw. der Jury werden von der/vom Vorsitzenden geleitet.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist auf Grundlage der vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung festzulegen. Die/Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass alle Tagesordnungspunkte beraten werden und dass über alle Punkte Beschluss gefasst wird.
- (3) Aus Zeitgründen kann eine Sitzung auf mehrere Termine aufgeteilt werden.
- (4) Macht es der Gegenstand der Beratungen erforderlich, können geeignete Auskunftspersonen, zB Fachbegutachter der fachlich zuständigen Abteilung des BMVIT, beigezogen werden. Diese Personen sind von der/vom Vorsitzenden nachweislich darüber zu belehren, dass sie der Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.8.6 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung des Beirates bzw. der Jury ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat den Gang der Beratungen sowie die Beschlussfassungen zu enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates bzw. der Jury, das bei einer Abstimmung überstimmt wurde, hat das Recht, seine vom Beschluss abweichende Meinung samt Begründung zu Protokoll zu geben. Die Begründung kann innerhalb von drei Tagen nachgereicht werden und ist ebenfalls in das Protokoll aufzunehmen.

7.8.7 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat bzw. die Jury beschließen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (2) Stimmberechtigt ist je eine Vertreterin/ein Vertreter der gemäß § 131a (7) KFG 1976 in den Beirat berufenen Institutionen.

- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Die Beschlussfassung kann grundsätzlich auch schriftlich oder per E-Mail erfolgen (Umlaufbeschluss), wenn die/der Vorsitzende dies für zweckmäßig erachtet und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu dokumentieren. Über einen Umlaufbeschluss ist in der nächsten Sitzung des Beirates bzw. der Jury zu berichten.

7.8.8 Befangenheit

- (1) Eine Befangenheit wird durch Erklärung des betreffenden Mitgliedes oder durch Beschluss des Beirates bzw. der Jury auf Antrag eines Mitglieds oder der/des Vorsitzenden festgestellt.
- (2) Ein Mitglied des Beirates bzw. der Jury ist befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn durch dessen Anwesenheit die objektive Entscheidungsfindung in Frage steht.

7.8.9 Koordinierende Besprechung

- (1) Über die Verwendung der Mittel des VSF hat einmal jährlich im Vorhinein eine koordinierende Besprechung zwischen dem VSF und Vertreterinnen/Vertretern der Länder unter Beiziehung des Beirates zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung des Arbeitsprogramms des Folgejahres zu erfolgen.
- (2) Die widmungsgemäße Verwendung der den Ländern im vergangenen Jahr zugeflossenen Mittel ist ebenfalls im Rahmen der koordinierenden Besprechung zu diskutieren.

8 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

8.1 Kontrolle

- (1) Der VSF führt eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durch. Bei mehrjährigen Leistungen werden in den im Förderungsvertrag vorgesehenen Abständen, jedenfalls aber in angemessenen Zeitabständen auf Grundlage der Zwischenberichte (Punkt 8.2.5) Zwischenkontrollen durchgeführt, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist.
- (2) Der VSF überwacht laufend die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise und überprüft diese zeitnahe.

8.2 Verwendungsnachweis

2. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8.2.1 Sachbericht

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat einen Sachbericht vorzulegen, der den formalen Kriterien des VSF zu entsprechen hat.
- (2) Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der gewährten Förderung, der Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch die Förderung erzielte Erfolg hervorgehen.

8.2.2 Publikation

- (1) Die Erstveröffentlichung der Projektergebnisse hat im Einvernehmen mit dem VSF zu erfolgen. Veröffentlichungen sind mit dem Logo des VSF zu versehen.

- (2) Es ist sicherzustellen, dass die dem VSF zur Verfügung gestellten Dokumente den Grundsätzen der Barrierefreiheit entsprechen.
- (3) Der VSF behält sich vor, geförderte Projekte in einer eigenen Schriftenreihe zu veröffentlichen.

8.2.3 Zahlenmäßiger Nachweis

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat einen zahlenmäßigen Nachweis vorzulegen.
- (2) Der zahlenmäßige Nachweis muss grundsätzlich eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen, die vom VSF geprüft wird. Der VSF behält sich entweder die Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer vor. Für die Übermittlung von Belegen gilt Punkt 7.6.2(1) lit. f) sinngemäß.
- (3) Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, wird die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer im Förderungsvertrag dazu verpflichtet, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln.
- (4) Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.
- (5) Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch bei einer Einzelförderung weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers vorgesehen werden.
- (6) Bei durch den VSF mitfinanzierten EU-Projekten, ist anstelle der detaillierten Projektabrechnung mit Originalbelegen die Vorlage eines von der Europäischen Union anerkannten Audit Certificates über die Projektgesamtkosten als Beilage zur Abrechnung ausreichend.
- (7) Bei einem Förderungsanteil des VSF von max. 10% der Projektgesamtkosten kann die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit auf diesen Förderungsanteil beschränkt werden, es muss keine Prüfung der Projektgesamtkosten durch den VSF erfolgen.

8.2.4 Aufbereitung des zahlenmäßigen Nachweises

- (1) Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer hat für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises die Formblätter des VSF zu verwenden, wobei die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen an jene des Förderungsansuchens anzugleichen ist.
- (2) Die Belege sind so zu kennzeichnen, dass deren eindeutige zweifelsfreie Zuordnung zu den jeweiligen Ausgaben- und Einnahmenpositionen der Projektabrechnung gegeben ist. Wenn bereits Teilzahlungen geleistet wurden, ist dies bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages anzugeben.

8.2.5 Zwischenberichte

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer vorzulegen, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lassen.

8.3 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Förderung wird nur insoweit und nicht eher vorgenommen, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer für die geförderte Leistung entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und erfolgt nur an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- (2) Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des Verwendungsnachweises (= Tätigkeitsbericht) vorgenommen wird.

- (3) Die Auszahlung der gesamten Förderungssumme erfolgt nach Durchführung des Vorhabens und Erfüllung aller Bedingungen des Förderungsvertrages. Im Förderungsvertrag können Meilensteine mit dazugehörigen Auszahlungsquoten festgelegt werden.
- (4) Bei der Festlegung der Auszahlungstermine wird auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht genommen.
- (5) Sofern dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist, kann die Auszahlung einer Förderung aufgeschoben werden, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

8.4 Evaluierung der auf Grund der Richtlinien geförderten Maßnahmen

- (1) Die Gesamtheit der auf Grund der gegenständlichen Richtlinien geförderten Maßnahmen wird in Form eines Zwischenberichts bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien und in Form eines Endberichts bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien evaluiert.
- (2) Die Evaluierung erfolgt grundsätzlich durch Externe, wobei der Zwischenbericht auch ohne Zuhilfenahme Externer erstellt werden kann.
- (3) Aus der Evaluierung soll hervorgehen, ob und welche Wirkung unter Berücksichtigung der in Punkt 3.2 beschriebenen Indikatoren aus der Gesamtheit der Maßnahmen eingetreten ist.

9 Geltungsdauer und Schlussbestimmungen

9.1 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien

Diese Richtlinien treten am 16. Jänner 2019 mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Wiener Zeitung und mit der Veröffentlichung auf der Homepage des BMVIT in Kraft. Diese Richtlinien gelten bis 16. Jänner 2024.

9.2 Außer-Kraft-Treten bisheriger Richtlinien

Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten treten außer Kraft:
Richtlinien für Förderungen und Aufträge zur Steigerung der Verkehrssicherheit aus Mitteln des Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds (VSF-Richtlinien) (gültig ab 28. September 2012).

Wien, am 16. Jänner 2019

Der Bundesminister:
Ing. Norbert Hofer

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Abteilung IVVS2, Verkehrssicherheit und Sicherheitsmanagement Infrastruktur

Wien, 2019. Stand: 16. Jänner 2019

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an servicebuero@bmvit.gv.at.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65 0

servicebuero@bmvit.gv.at

bmvit.gv.at